

# STATISTISCHE BERICHTE



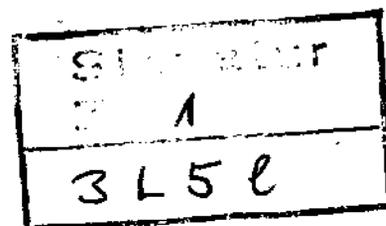
Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Ausgegeben vom  
Wirtschaftswissenschaftlichen Institut  
18.2.1954 2643

Arb.Nr. VII/45/1

Erschienen am 30. Juli 1954

Die haushalts- und rechnungsmässige Behandlung  
der staatlichen Wohnungsbaumittel  
bei Bund und Ländern



(3954)

Nachdruck - auch auszugsweise -  
nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

195 194 1 1

I. Vorbemerkungen . . . . .	3
II. Ergebnisse der Finanzstatistik	
1. Ausgaben . . . . .	4
2. Einnahmen und Zuschußbedarf . . . . .	6
III. Die Wohnbaumittel in den Haushalten der Länder, ihre Verwaltung und Bewirtschaftung	
a) Haushalts- und rechnungsmäßige Behandlung der Wohnbaumittel . . . . .	6
b) Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnbaumittel . . . . .	10
c) Mitwirkung der Gemeinden (Gv.) bei der Weiterleitung der Wohnbaumittel . . . . .	12
IV. Tabellenteil	
1. Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1949 bis 1951 . . . . .	15
2. Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues - Aufgliederung nach Ländern - . . . . .	16
3. Spezielle Deckungsmittel und Zuschußbe- darf für den Wohnungsbau . . . . .	17
4. Spezielle Deckungsmittel und Zuschußbe- darf - Aufgliederung nach Ländern . . . . .	18

## I. Vorbemerkung

Die vorliegende Abhandlung gibt einen Überblick über die Finanzierung des Wohnungsbaues aus Mitteln des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie aus den Mitteln des Lastenausgleichs. Andere öffentliche Sondermittel, die die Haushalte der Gebietskörperschaften nicht unmittelbar berühren - z.B. ECA-Mittel, Mittel der Sozialversicherungen und des Arbeitsstocks - wurden in die Betrachtung nicht einbezogen. Den Übersichten liegen die Ergebnisse der Finanzstatistik für die behandelten Rechnungsjahre zugrunde. Diese Ergebnisse ermöglichen im wesentlichen die Ausschaltung von Doppelzählungen, die durch die Zuweisungen und insbesondere die Darlehensgewährungen der Gebietskörperschaften untereinander bei der Zusammenfassung der Ergebnisse aller Gebietskörperschaften einschliesslich des Lastenausgleichsfonds entstehen. Da die vom Bund und aus dem Lastenausgleich für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Mittel fast ausnahmslos über die Länder laufen, haben diese Zahlungen recht erhebliche Bedeutung.

Die Darstellung der Wohnungsbaufinanzierung und insbesondere regionale Vergleiche werden durch die unterschiedliche Behandlung der Mittel in den einzelnen Ländern erschwert. Zwar bestehen für die Darlehensgewährung an die Bauträger aus Bundes- und Lastenausgleichsmitteln einheitliche Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnungsbau und des Bundesausgleichsamtes, jedoch werden diese Mittel haushalts- und rechnungsmässig in den Ländern verschieden behandelt. Darauf ist es z.T. zurückzuführen, dass sich bisher keine vollständige Ausschaltung der schon genannten Doppelzählungen durchführen ließ.

Die Frage des finanzstatistischen Nachweises der Wohnbaumittel ist bereits wiederholt im Fachausschuß für Finanzstatistik und im Unterausschuß für Methodik und Systematik erörtert worden. Der vorliegende, auf Grund einer entsprechenden Anregung gelegentlich der Tagung des Unterausschusses für Methodik und Systematik vom 9. bis 11.2.1954 erstattete Bericht soll durch die Darstellung des Verfahrens in den einzelnen Ländern einen möglichst umfassenden Überblick über die Wohnungsbaufinanzierung ermöglichen.

Im Abschnitt II, der eine Übersicht über die Ausgaben auf Grund der Ergebnisse der Finanzstatistik gibt, wird auch zu den Verrechnungsunterschieden Stellung genommen.

Im Abschnitt III sind die Landesregelungen über die haushalts- und rechnungsmässige Behandlung sowie über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnbaumittel und die Einschaltung der Gemeinden beim Einsatz der Mittel zusammengestellt.

Weitere Einzelheiten über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch die Gebietskörperschaften wird die Gesamtdarstellung der Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden in den Rechnungsjahren 1949 bis 1952 enthalten.

## II. Ergebnisse der Finanzstatistik

### 1. Ausgaben

Nach den Ergebnissen der Finanzstatistik sind für die Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1951 verausgabt worden (Mill.DM):

Gebietskörperschaft	Unmittelbare Ausgaben	Zuweisungen und Darlehen		Eigenausgaben	Verrechnungsdifferenz
		an Gebietskörperschaften	von Gebietskörperschaften		
Bund	130,8	289,6	-	420,4	-
Lastenausgleich	148,9	1 017,3	-	1 166,2	-
Länder und Hansestädte	1 471,7	236,3	1 148,0	560,1	-
West-Berlin	64,1	-	15,2	49,3	-
Gemeinden (Gv.)	612,7	16,1	306,1	322,8	-
Zusammen	2 428,3	1 559,2	1 469,3	2 518,7	- 90,4

Eine regionale Aufgliederung der Ausgaben nach Arten enthalten die Tabellen 1 und 2.

Der Unterschied von 90,4 Mill.DM zwischen unmittelbaren Ausgaben und Eigenausgaben setzt sich aus folgenden Verrechnungsdifferenzen zusammen:

- a) zwischen Lastenausgleich und Ländern = - 162,4 Mill.DM
- b) zwischen Bund und Ländern (einschliesslich Hansestädte und West-Berlin) = + 1,5 " "
- c) zwischen Ländern und Gemeinden = + 67,7 " "
- d) zwischen Gemeinden = + 3,0 " "

Diese Differenzen sind wie folgt zu erklären:

Zu a): Die Mittel aus dem Lastenausgleich werden den Ländern als Darlehen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich in den Ländern der britischen und amerikanischen Besatzungszone zusammen aus:

1. 85% des Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden. Dieser Teil des von den Ländern treuhänderisch verwalteten Aufkommens verblieb diesen Ländern gegen eine Schuldanerkennung gegenüber dem ehemaligen Hauptamt für Soforthilfe.
2. 15% des Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden, die an das Hauptamt für Soforthilfe abgeführt

und den Ländern im Wege eines übergebiätlichen Ausgleichs wieder zugeführt wurden.

### 3. Den Mitteln aus dem Aufkommen der Soforthilfeabgabe.

Von den Ländern der französischen Besatzungszone haben nur Baden und Württemberg-Hohenzollern Lastenausgleichsmittel - und zwar auch nur die von ihnen treuhänderisch verwalteten Rückflüsse aus Umstellungsgrundschulden - als Schulden des Landes nachgewiesen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe beim Bundesausgleichsamt (Hauptamt für Soforthilfe) und dem für den Schuldennachweis der Länder massgeblichen Schuldanerkenntnis der Länder liegen Zeiträume von mehreren Monaten; insbesondere trifft dies für die Anerkennung der Darlehen aus den Einnahmen aus Umstellungsgrundschulden zu. Liegen die beiden Vorgänge in verschiedenen Rechnungsjahren, so ergeben sich hinsichtlich des statistischen Nachweises der Ausgaben des Fonds und der Schuldenaufnahme der Länder zeitliche Verschiebungen.

Zu b): Bei der relativ geringen Differenz zwischen Bund und Ländern handelt es sich um einen zeitlichen Unterschied in der Verbuchung.

Zu c): Der Unterschied zwischen den Ausgaben der Länder und den Einnahmen der Gemeinden ist zu einem wesentlichen Teil dadurch zu erklären, dass die Darlehensgewährung der Länder an Gemeinden in der Länderfinanzstatistik nicht besonders ausgewiesen wurde. Erst vom Rechnungsjahr 1952 ab sind die erforderlichen Angaben zusätzlich erfragt, so dass sich der statistische Nachweis künftig besser angleichen wird. Nach unvollständigen Einzelangaben in den Erläuterungen zur Rechnungsstatistik für 1951 sind in den für den Wohnungsbau von den Ländern nachgewiesenen Darlehen 12,6 Mill. DM Darlehen an Gemeinden enthalten, von denen allein 11,4 Mill. DM auf Rheinland-Pfalz entfallen. Um den erstgenannten Betrag würde sich die Verrechnungsdifferenz von 67,7 Mill. DM verringern. Von der verbleibenden Differenz von 55,1 Mill. DM entfallen 12,8 Mill. DM auf Zuweisungen (8,3 Mill. DM in Nordrhein-Westfalen) und 42,3 Mill. DM auf Darlehen.

Hinsichtlich der Darlehen ist aus den Ausführungen unter Abschnitt III zu entnehmen, dass die Wohnbaumittel bei den Ländern überwiegend über Treuhandkonten und Kreditinstitute geleitet und nur in einem Ausnahmefall (Rheinland-Pfalz siehe oben) auch Darlehen an Gemeinden nachgewiesen werden. Die Gemeinden haben jedoch in allen Ländern offenbar als Landesmittel erkennbare Darlehen von den Kreditinstituten (Landesbaudarlehen!) fälschlich als Darlehen vom Land und nicht von Kreditinstituten nachgewiesen. Insoweit liegt auch hier eine echte Doppelzählung vor.

## 2. Einnahme und Zuschußbedarf

Die Tabellen 3 und 4 geben einen Überblick über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Schuldenaufnahmen aus öffentlichen Sondermitteln und Kreditmarktmitteln, dem Wohnungsbau wieder zugeführte Rückflüsse aus Darlehen und sonstige Einnahmen. In letzteren sind ausser der Abgabe für den Bergarbeiterwohnungsbau beim Bund (70,1 Mill.DM), die Entnahmen aus Rücklagen (1951 = 34,5 Mill.DM in der Summe Bundesgebiet), die Zinsen aus der Darlehensgewährung, die sich jedoch nicht für alle Ebenen aussondern lassen, sowie sonstige nicht aufgegliederte Einnahmen enthalten.

Für den Lastenausgleichsfonds konnten mangels entsprechender Aufgliederung keine Einzelangaben über spezielle Deckungsmittel für den Wohnungsbau gemacht werden. Die entsprechenden Einnahmen betragen für alle Aufgabengebiete des Lastenausgleichs 1949: 2,8 Mill.DM, 1950: 63,1 Mill.DM, 1951: 112,3 Mill.DM. Es handelte sich dabei überwiegend um Zinseinnahmen und Tilgungen aus Darlehensgewährungen. Nur ein Teil davon entfällt auf Wohnungsbaudarlehen.

Die Spalte "Zuschußbedarf" stellt den Teil der Ausgaben für die Förderung des Wohnungsbaues dar, der aus allgemeinen Haushaltseinnahmen der Gebietskörperschaften, d.h. Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, gedeckt wird. Beim Lastenausgleich erscheinen die aus dem Aufkommen der Soforthilfeabgabe und -Sonderabgabe sowie dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden stammenden Mittel für den Wohnungsbau voll als Zuschußbedarf.

Für West-Berlin mussten die Einnahmen auf die vermögenswirksamen Rechnungsposten beschränkt werden, da keine Aufgliederung der vermögensunwirksamen Einnahmen für den Wohnungsbau vorliegt. Auch der Zuschußbedarf bezieht sich nur auf die vermögenswirksamen Posten.

## III. Die Wohnbaumittel in den Haushalten der Länder, ihre Verwaltung und Bewirtschaftung

Die folgende Zusammenstellung ist das Ergebnis einer Rundfrage bei den Ländern. Sie soll dazu beitragen, bei regionalen Vergleichen die unterschiedliche Behandlung der Wohnbaumittel in der Statistik zu erläutern.

### a) Haushalts- und rechnungsmässige Behandlung der Wohnbaumittel in den Ländern des Bundesgebietes

#### 1. Schleswig-Holstein

Die Wohnbaumittel werden im Landeshaushalt veranschlagt. Gemäss § 12 Abs.1 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens im Lande Schleswig-Holstein vom 31.3.1953 (GVObI. S.137) überträgt der Finanzminister die im Haushalt veranschlagten öffentlichen Mittel (Bundes-, Landes-, Lastenausgleichs- und

Sondermittel) nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes auf die Landestreuhandstelle. Die Landestreuhandstelle ist auf Grund des genannten Gesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die auf sie übertragenen Landesmittel und auf Landesmitteln beruhenden Rechte einschliesslich ihrer Rückflüsse bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen, das im Vermögensnachweis des Landes nachrichtlich geführt wird.

In der Finanzstatistik wird die Zuführung der Wohnbaumittel an die Landestreuhandstelle als Darlehensgewährung an Bau- und Siedlungsgenossenschaften nachgewiesen.

## 2. Niedersachsen

Die Wohnbaumittel werden im Landeshaushalt veranschlagt (Sozialministerium, Einzelplan 05, Kap. 0506 o. u.ao. Haushalt).

Die Aufgaben einer Landestreuhandstelle werden durch die Niedersächsische Heimstätten GmbH nach den vom Sozialminister erlassenen Verfügungen wahrgenommen. Ein Sondervermögen ist nicht gebildet. Die Landesmittel (einschl. Bundes- und Lastenausgleichsmittel) werden der Niedersächsischen Heimstätte GmbH zur Verfügung gestellt. Sie wurden bisher in der Finanzstatistik als Darlehen an "übrige Körperschaften" nachgewiesen, sollen jedoch künftig als Darlehen an Private ausgewiesen werden.

## 3. Nordrhein-Westfalen

Die Wohnbaumittel werden im Landeshaushalt (Ministerium für Wiederaufbau, Kap. 702) veranschlagt und bilden kein Sondervermögen. Eine lediglich kassentechnisch begründete Zusammenfassung aller Wohnbaumittel erfolgt bei dem sogenannten "Vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnbaumittel". Dieses Treuhandkonto besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und dient lediglich der Betriebsmittelversorgung der auszahlenden Stellen mit Hilfe eines besonderen Betriebsmittelzuweisungsverfahrens (Scheckverfahrens). Der Verrechnungsverkehr zwischen Landeshaushalt und Treuhandkonto wickelt sich in der Weise ab, dass die im Haushalt verausgabten Wohnungsbaumittel an das Treuhandkonto abgeführt, dort zusammengefasst und ausgeschüttet werden. Die Rechtsgrundlage für die Verausgabung bildet allein das Haushaltsgesetz; der Nachweis der Verwendung erfolgt in der Haushaltsrechnung.

In der Finanzstatistik des Landes sind die Wohnungsbaumittel z. Teil als Zuweisungen an Gemeinden (1951: 234,9 Mill. DM) und als Darlehen an private Bauherren (1951: 441,6 Mill. DM) nachgewiesen. Wegen der über die Gemeinden geleiteten Mittel vgl. unten Seite 13.

## 4. Hessen

Im Land Hessen besteht als Sondervermögen des Landes ein "Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau".

Die im o. und ao. Haushalt (Allgemeine Finanzverwaltung, Epl. 17, Kap. 06) veranschlagten Wohnungsbaumittel (einschliesslich Bundes- und Lastenausgleichsmittel) werden unmittelbar dem Landesstock zugeführt, der als Anlage zum Haushaltsplan mit seinen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt wird. In der Finanzstatistik wurden im Rechnungsjahr 1951 die endgültig verwendeten Mittel, d.h. die an die Bauherren gezahlten Beträge, als Darlehen an Kreditinstitute nachgewiesen, der bereits verplante, aber noch nicht abgerufene Teil der Mittel als Zuführung an Rücklagen. Dieser Nachweis bedeutet, dass die Bewegung auf dem Landesstock in die Statistik einbezogen wird unter Ausschaltung des Verrechnungsverkehrs zwischen Haushalt und Stockrechnung.

#### 5. Rheinland-Pfalz

Die Wohnungsbaumittel (Bundes-, Landes-, Lastenausgleichs- und Sondermittel) werden zu einem Sondervermögen mit der Bezeichnung "Landeswohnungsbaufonds" zusammengefasst. Dieses Sondervermögen wird durch den "Treuhandfonds für Grundpfandrechte" einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet und erscheint als besonderer Wirtschaftsplan in der Anlage 2 zum Epl. 4.

Die Wohnbaumittel werden im ao. Haushalt als Überweisung an den Landeswohnungsbaufonds veranschlagt.

In der Finanzstatistik erfolgt der Nachweis entsprechend der Verwendung, d.h. soweit die Mittel über die Gemeinden (vgl. unten S. 14) vergeben werden, als Darlehen an Gemeinden, im übrigen als Darlehen an die Bauherren (in geringem Umfange an Baugenossenschaften).

Bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes wurden jedoch die aus der Soforthilfeabgabe und aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden für den Wohnungsbau bereitgestellten Mittel nicht als Darlehensaufnahme des Landes behandelt und dementsprechend auch nicht als Ausgabe des Landes nachgewiesen.

#### 6. Baden-Württemberg

Die Wohnbaumittel werden im o. und ao. Landeshaushalt veranschlagt. Sie sind nicht zu einem Sondervermögen zusammengefasst. Die Bundes-, Lastenausgleichs- und Landesmittel werden den Landeskreditanstalten als Darlehen zugeführt. Diese Anstalten sind öffentlich-rechtliche Hypothekenbanken, für deren Verbindlichkeiten neben dem Anstaltsvermögen in vollem Umfang das Land haftet. In der Statistik werden die Wohnbaumittel als Darlehen an Kreditinstitute nachgewiesen. Für das Gebiet der zur französischen Besatzungszone gehörenden ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern gilt diese Regelung in vollem Umfange erst seit der Konstituierung des Landes Baden-Württemberg, so dass sich bis zum Rechnungsjahr 1951 noch Unterschiede in dem Nachweis der einzelnen Landesteile ergeben.

## 7. Bayern

Die Wohnbaumittel werden voll im Landeshaushalt veranschlagt; ein Sondervermögen besteht nicht.

Die Mittel werden der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zugeleitet mit Ausnahme der Mittel für Pfandbriefankäufe bei verschiedenen anderen Kreditinstituten (im Rechnungsjahr 1952 = 15 Mill. DM). Der Nachweis in der Statistik wird als Darlehensgewährung an Kreditinstitute geführt.

## 8. Lindau

Vom Rechnungsjahr 1953 laufen die für den Kreis Lindau bestimmten Wohnungsbaumittel (Bundes- und Lastenausgleichsmittel) über den Haushalt des Landes Bayern und werden in gleicher Weise wie in Bayern der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zugeleitet.

Bis zum Rechnungsjahr 1952 wurden die Mittel im Haushalt Lindau veranschlagt und einem Sonderkonto bei der Stadt- und Kreissparkasse Lindau zugeführt, in der Statistik jedoch als Darlehensgewährung an Bau- und Siedlungsgenossenschaften nachgewiesen.

## 9. Hamburg

Die Wohnbaumittel (Bundes-, Lastenausgleichs- und Sondermittel) werden im so. Haushalt veranschlagt und der Hamburgischen Wohnungsbaukasse zugeleitet. Diese wurde durch Gesetz vom 8.7.1952 (HGuVOBl. S. 142) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Freie und Hansestadt Hamburg.

In der Statistik werden die verausgabten Wohnungsbaumittel als Darlehen an "sonstige Darlehensnehmer" nachgewiesen. Eine Aufgliederung nach Bau- und Siedlungsgenossenschaften und Privaten war für 1951 nicht möglich.

## 10. Bremen

Die Wohnungsbaumittel werden im Landeshaushalt veranschlagt, ein Sondervermögen ist nicht gebildet.

Es besteht ein Wohnungsbaufinanzierungsfonds, der aus Rückflüssen von Wohnungsbaudarlehen gespeist wird. Sofern diese Rückflüsse zur erneuten Ausleihung kommen, werden sie dem Fonds entnommen und dem so. Haushalt zugeführt.

Alle Wohnbaumittel werden an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Zuschüsse geleitet; diese haben mit der Ausleihung und Verwaltung der Darlehen Kreditinstitute beauftragt, soweit diese Mittel für private und gemeinnützige Bauträger bestimmt sind.

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Landeshaushalt und den Gemeinden erscheint infolge der Zusammenfassung ihrer Rechnungsergebnisse in einem Erhebungsbogen nicht in der Statistik. Die Verwendung der Mittel wird als Darlehen an Kreditinstitute nachgewiesen.

## 11. West-Berlin

Die Wohnungsbaumittel werden im o. und ao. Haushalt veranschlagt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Wohnungsbaukreditanstalt, die keine rechtlich selbständige Anstalt ist, sondern eine Dienststelle des Senats mit kaufmännischer Buchführung. Die WBK wird mit ihren gesamten Einnahmen und Ausgaben in die Statistik übernommen unter Ausschaltung des Verrechnungsverkehrs zwischen Senat und WBK. In der Statistik erscheinen somit die Darlehen für den Wohnungsbau als solche an private Bauherren oder Baugenossenschaften.

## b) Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnbaumittel in den Ländern des Bundesgebietes

### 1. Schleswig-Holstein

Die als Einzeldarlehen zu vergebenden Mittel werden durch die Landestreuhandstelle (s.a.l) verwaltet. Sie ist gleichzeitig Bewilligungsstelle, entscheidet über die Anträge der Darlehensnehmer und erteilt den Bewilligungsbescheid. Sie zahlt auch die Darlehen auf Antrag entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt aus. Andere Kreditinstitute sind nicht eingeschaltet.

Die Darlehensnehmer sind Schuldner der Landestreuhandstelle.

### 2. Niedersachsen

Die Mittel werden durch die Landestreuhandstelle verwaltet. Bewilligungsstelle ist ein interministerieller Ausschuss bei der Landestreuhandstelle. Die Mittel werden durch Einschaltung von Hypothekenbanken und die dem Spar- und Giroverband angeschlossenen Sparkassen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt. Diese Kreditinstitute sind "kreditverwaltende Stellen". Der Bewilligungsbescheid wird von der Landestreuhandstelle dem Darlehensnehmer und dem mit der Verwaltung beauftragten Kreditinstitut zugestellt. Der Darlehensnehmer hat mit diesem Kreditinstitut sämtliche weiteren Verhandlungen zu führen. Diese Kreditinstitute sind Gläubiger dem Darlehensnehmer gegenüber.

### 3. Nordrhein-Westfalen

Abgesehen von bestimmten Wohnungsbauprogrammen (z.B. Wohnungsbau für Landesbedienstete), in deren Rahmen Ausgaben für den Wohnungsbau in jedem Fall von den Regierungspräsidenten bewilligt werden, obliegt die Bewilligung der Darlehen und Zuschüsse:

- a) für den Neubau von Wohnungen den Regierungspräsidenten und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Aussenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau,
- b) für den Wiederaufbau von Wohnungen den Gemeinden (Gv.).

Mit der Auszahlung und Verwaltung der von den Regierungspräsidenten und der genannten Aussenstelle bewilligten Neubaudarlehen sind die beiden Landesbanken beauftragt.

Bei den Wiederaufbaudarlehen liegt neben der Bewilligung auch die Auszahlung und Verwaltung der Wohnbaumittel bei den Gemeinden (Gv.).

Die Mittel werden ihrem eigentlichen Zweck durch das unter a) 3 erwähnte Betriebsmittelzuweisungsverfahren in der Weise zugeführt, dass entsprechend dem jeweils vorliegenden Bedarf bei Wiederaufbauten die Gemeinden (Gv.), bei Neubauten die Landesbanken die Beträge unmittelbar vom Treuhandkonto bzw. von einem für sie errichteten Unterkonto mittels Scheck an die Träger des Wohnungsbaues auszahlen.

#### 4. Hessen

Die Wohnungsbaumittel werden durch den Hessischen Minister des Innern verwaltet. Über die Bewilligung entscheidet der Interministerielle Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des Ministers des Innern

Die Auszahlung erfolgt durch Einschaltung der Hessischen Landesbank-Girozentrale.

#### 5. Rheinland-Pfalz

Die Wohnbaumittel werden durch den Treuhandfonds für Grundpfandrechte verwaltet. Die Darlehen und Zuschüsse werden durch einen interministeriellen Landesbewilligungsausschuß bewilligt. In ihm sind das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau, das Sozial- und Innenministerium, das Landesausgleichsamt, die Organisationen der Geschädigten und der Treuhandfonds für Grundpfandrechte (letztere ohne Stimmberechtigung) vertreten.

Kreditinstitute sind in die Verteilung und Zweckzuführung der Mittel nicht eingeschaltet.

#### 6. Baden-Württemberg

Sämtliche Wohnbaumittel werden von den beiden Landeskreditanstalten verwaltet, die auch die Darlehen bewilligen. Die Landeskreditanstalten schliessen mit dem Bauherren die Darlehensverträge unmittelbar ab. Weitere Kreditinstitute werden nicht eingeschaltet.

#### 7. Bayern

Die Verplanung der im Haushalt bereitgestellten Mittel erfolgt durch die dem Innenministerium angegliederte Oberste Baubehörde, welche sie auf 11 Bewilligungsbehörden (7 Regierungen, Stadtrat der Städte München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg) nach einem Schlüssel verteilt. Diese Behörden verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in ihrem Gebietsbereich. Die Auszahlung sämtlicher Mittel obliegt der Landesbodenkreditanstalt (Ausnahme siehe unter a 7). Über Mittel

für "besondere Zwecke", z.B. für Umsiedlungen verfügen nicht die genannten Bewilligungsbehörden, sondern die Oberste Baubehörde selbst.

#### 8. Lindau

Verfügungsberechtigt über die Wohnungsbaumittel ist die Bewilligungsbehörde beim Kreispräsidium. Verwaltung und Auszahlung der Darlehen erfolgt durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

#### 9. Hamburg

Die Hamburgische Wohnungsbaukasse ist im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Bewilligungsstelle für die öffentlichen Wohnungsbaumittel. Über die Anträge entscheidet der Vorstand; seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bewilligungsausschusses.

Die Mittel werden von der Wohnungsbaukasse unmittelbar dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Anstalt schliesst mit dem Antragsteller einen Darlehensvertrag ab und überwacht den Eingang der Zins- und Tilgungsbeträge.

#### 10. Bremen

Bewilligungsstelle für sämtliche Wohnbaumittel ist der Senator für das Bauwesen (Wohnungsbauamt), dem ein Ausschuss beigegeben ist.

#### 11. West-Berlin

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohnbaumittel erfolgt in Berlin ausschliesslich durch die Wohnungsbaukreditanstalt. Über die Anträge entscheidet ein Bewilligungsausschuss aus Vertretern der beteiligten Senatsverwaltungen Finanzen, Kreditwesen, Bau- und Wohnungswesen sowie der WBK.

Der gemeindeeigene Wohnungsbau wird durch Eigengesellschaften durchgeführt, die ihre Ausgaben aus eigenen Mitteln, aus der Inanspruchnahme des Kreditmarktes und aus Mitteln, die ihnen durch die WBK zugeführt werden, bestreiten.

### c) Mitwirkung der Gemeinden (Gv.) bei der Weiterleitung der Wohnbaumittel

#### 1. Schleswig-Holstein

Die Kreis- und Stadtverwaltungen sind zuständig für die Entgegennahme der Darlehensanträge; sie prüfen die Anträge und legen sie mit den erforderlichen Unterlagen nebst einem Gutachten und ihrer Entschliessung der Landesbewilligungsstelle vor. Das Gutachten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung erstreckt sich auf die Angemessenheit der Grundstücks-, Aufschliessungs- und Baukosten, die Sicherung der Dauerfinanzierung und die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Irgendein Risikoverhältnis zwischen Bauherren und Gemeinde einerseits und Gemeinde und Land andererseits besteht nicht.

Soweit die Gemeinden selbst in Ausnahmefällen Bauherren für ein Wohnungsbauvorhaben sind, werden sie gleichfalls Schuldner der Landestreuhandstelle gegenüber wie jeder sonstige private Bauherr. Kreditinstitute sind auch hier nicht eingeschaltet.

## 2. Niedersachsen

Die Gemeinden treten bei der Weiterleitung von Wohnbaumitteln an Private nicht als Risikoträger auf.

Sollte jedoch eine Gemeinde gemeindeeigenen Wohnungsbau betreiben, so wird sie wie jeder private Bauherr Schuldner des eingeschalteten Kreditinstitutes. Diese Darlehen werden in der Gemeindefinanzstatistik als Darlehen aus Kreditmarktmitteln gebucht, also nicht als Darlehen vom Land.

## 3. Nordrhein-Westfalen

Wie unter b 3 bereits ausgeführt, obliegt die Bewilligung der Darlehen und Zuschüsse für den Wiederaufbau in Nordrhein-Westfalen den Gemeinden (Gv.).

Die Gemeinden (Gv.) haften bei der Weiterleitung dieser Wiederaufbaumittel (einschl. der Lastenausgleichsmittel) nicht für allgemeine Ausfallrisiken, sondern nur für die schuldhaftige Verletzung gesetzlicher Vorschriften nach den Bestimmungen des BGB über den Auftrag, da sie im eigenen Namen für Rechnung des Landes handeln. Die Gemeinden (Gv.) gehen somit dem Land gegenüber kein Schuldverhältnis ein, treten jedoch dem Darlehensnehmer gegenüber als Darlehensgläubiger auf.

Der gemeindeeigene Wohnungsbau wird bei der Vergabe öffentlicher Wohnungsbaumittel wie der übrige Wohnungsbau behandelt, d.h. beim Neubau ist das Land Gläubiger und die Gemeinde (Gv.) Schuldnerin, während bei den Wiederaufbaumitteln die Gemeinde (Gv.) Gläubigerin und Schuldnerin in einer Person ist.

Hieraus folgt, dass die Gemeinden in der Statistik nur die Mittel für den gemeindeeigenen Wohnungsbau als Darlehen vom Land, die Mittel für den Wiederaufbau dagegen als Zuweisungen vom Land, nachweisen. Diese durchgeleiteten Mittel für Wiederaufbau werden ab 1952 in der GF in einer besonderen Zeile nur nachrichtlich erfasst.

## 4. Hessen

Die Gemeinden treten bei der Weiterleitung von Wohnbaumitteln an private Bauherren nicht als Risikoträger auf, sie werden weder Schuldner dem Land noch Gläubiger privaten Darlehensnehmern gegenüber.

## 5. Rheinland-Pfalz

Die Gemeinden (Gv.) treten bei der Weiterleitung von Wohnbaumitteln an Private nur im Falle der sogenannten Kleinstdarlehen (Darlehen bis zu 2 500 bzw. 1 500 DM je Bau- bzw. Instandsetzungsvorhaben) als Risikoträger auf. Diese Kleinstdarlehen werden global an die Oberbürgermeister und Landräte der Stadt- und Landkreise gegeben, die dem Land gegenüber Schuldner und dem privaten Darlehensnehmer gegenüber Gläubiger werden.

Insoweit erscheinen in der Finanzstatistik diese Darlehen als Darlehen an Gemeinden. Die Vergebung der Mittel für den gemeindeeigenen Wohnungsbau erfolgt ohne Einschaltung von Kreditinstituten direkt an die Gemeinden.

## 6. Baden-Württemberg

Da die Landeskreditanstalten die Wohnbaumittel unmittelbar an die Bauträger geben, sind die Gemeinden bei der Gewährung von Darlehen an Dritte nicht eingeschaltet. Unter gewissen Bedingungen sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, Ausfallbürgschaften zu übernehmen.

Für gemeindeeigene Bauvorhaben richtet sich die Bewilligung und Auszahlung nach dem gleichen Verfahren wie im privaten oder genossenschaftlichen Wohnungsbau. Als Kreditinstitute fungieren hier ebenfalls die beiden Landeskreditanstalten.

## 7. Bayern

Soweit Wohnbaumittel über Gemeinden geleitet oder für gemeindeeigenen Wohnungsbau in Anspruch genommen werden, werden die Gemeinden Schuldner gegenüber der Landesbodenkreditanstalt.

## 8. Lindau

Die Gemeinden sind in die Vergabe von Wohnbaumitteln an Private nicht eingeschaltet. Soweit sie selbst in eigener Regie sozialen Wohnungsbau durchführen, erhalten sie in gleicher Weise Darlehen wie private Bauherren und werden Schuldner der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

## 9. Hamburg

entfällt.

## 10. Bremen

Die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind dem Land gegenüber Schuldner für die weitergeleiteten Mittel. In der Statistik erscheint diese Darlehensgewährung jedoch nicht, da die Ausgaben und Einnahmen der Hansestadt Bremen auch diejenigen der beiden Städte umschliessen.

## 11. West-Berlin

entfällt.

1. Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1948 bis 1951

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft und Rechnungsjahr	Vermögens- wirksame Ausgaben	Vermögenswirksame Ausgaben			Un- mittel- bare Ausgaben zusammen	Zuweisungen und Darlehen von Gebietskörperschaften					Zuweisungen und Darlehen an Gebietskörperschaften			
		ins- gesamt	eigene Bauin- vesti- tionen	Gewäh- rung von Dar- lehen		Bund	Lasten- aus- gleichs- fonds	Land	Gemein- den und Gemein- dever- bände	zu- sammen	Land (Bund)	Gemein- den und Gemein- dever- bände	zu- sammen	
														1
Bund	1951	3,7	127,1	56,9	70,1	130,8	-	-	-	-	-	289,6	-	289,6
	1950	-	40,7	40,7	-	40,7	-	-	-	-	-	364,2	-	364,2
	1949	-	26,2	26,2	-	26,2	-	-	-	-	-	30,0	-	30,0
Lastenausgleichs- fonds	1951	-	148,9	-	148,9	148,9	-	-	-	-	-	1 017,3	-	1 017,3
	1950	-	57,8	-	57,8	57,8	-	-	-	-	-	604,2	-	604,2
	1949	-	397,8	-	397,8	397,8	-	-	-	-	-	47,8	-	47,8
Länder (ohne Hanse- städte)	1951	69,3	1 260,0	9,5	1 181,0	1 329,4	261,3	775,0	0,1	16,9	1 053,3	0,2	236,1	236,3
	1950	61,5	831,1	15,1	808,4	892,5	330,1	527,0	-	10,1	867,1	2,2	278,8	281,0
	1949	97,9	519,0	45,5	471,0	616,9	15,3	20,0	-	-	35,3	-	27,8	27,8
Hansestädte	1951	0,2	142,2	2,2	134,1	142,4	14,9	79,9	-	-	94,7	-	-	-
	1950	1,0	148,5	6,9	131,6	149,5	20,7	44,9	-	-	65,6	-	-	-
	1949	2,0	118,2	13,8	74,2	120,2	-	27,8 <sup>1)</sup>	-	-	27,8	-	-	-
Gemeinden und Gemeindever- bände	1951	57,9	554,9	175,8	335,8	612,7	-	-	302,6	3,5	306,1	15,6	0,5	16,1
	1950	116,1	468,1	143,8	293,8	584,2	-	-	328,0	6,7	334,7	7,8	1,4	9,1
	1949	59,4	176,3	100,7	51,0	235,7	-	-	43,8	2,9	46,7	0,0	1,0	1,0
Bundesgebiet	1951	131,1	2 233,1	244,4	1 870,0	2 364,1	.	.	.	.	.	.	.	.
	1950	178,6	1 546,2	206,5	1 291,6	1 724,8	.	.	.	.	.	.	.	.
	1949	159,3	1 237,5	184,2	994,1	1 396,8	.	.	.	.	.	.	.	.
West-Berlin	1951	0,3	63,8	13,2	50,6	64,1	15,2	-	-	-	15,2	-	-	-
	1950	1,8	29,4	22,4	6,9	31,2	15,0	-	-	-	15,0	-	-	-
	1949	0,9	39,1	10,5	28,2	40,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesgebiet und West-Berlin	1951	131,4	2 296,9	257,6	1 920,5	2 428,3	291,3	854,9	302,7	20,4	1 469,3	1 322,7	236,6	1 559,3
	1950	180,4	1 575,6	229,0	1 298,5	1 756,0	365,8	571,9	328,0	16,8	1 282,5	978,3	280,2	1 258,5
	1949	160,2	1 276,6	194,7	1 022,3	1 436,8	15,3	47,8	43,8	2,9	109,8	77,8	28,8	106,6

1) Im Band 54 StBRD "Die staatlichen Finanzen im Rj. 1949" als Zuweisung vom Bund nachgewiesen.

## 2. Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues

— Aufgliederung nach Ländern —

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft Rechnungsjahr	Verfall- gen- wirk- same Aus- gaben	Verfügungswirksame Ausgaben				Um- mit- telbare Aus- gaben zu- sam- men	D a g e g e n		Zuweisungen und Darlehen von Gebietskörperschaften				Zuweisungen u. Darlehen an Gebietskör- perschaften				
		ins- gesamt	allgeme- ne Bau- investi- tionen	Gehö- rung von Dar- lehen	5		1950	1949	Bund	Lan- des- aus- gaben- fonds	Land	Gemein- den und Gemein- dever- bände	zu- sam- men	Land (Bund)	Gemein- den und Gemein- dever- bände	zu- sam- men	
																	1
Schleswig-Holstein	LF GF	1,8 1,2	106,4 6,8	0,2 4,0	106,2 1,0	110,1 8,1	76,1 9,6	57,1 9,5	29,4	75,1	-	2,5	0,0	102,9 2,5	-	0,5 0,0	0,5 0,0
	1951 1950 1949	5,0 3,4 2,7	115,2 82,3 65,9	4,2 3,9 4,7	109,2 77,5 58,8	118,2 85,7 66,5	- 85,7 66,5	- - -	29,4 20,0 -	75,1 53,2 18,0	2,5 2,8 3,2	0,0 0,1 0,1	105,0 76,0 21,3	- 0,0 0,0	0,5 1,0 12,8	0,5 1,0 12,8	
Niedersachsen	LF GF	11,8 6,1	100,8 42,0	3,6 15,9	163,5 19,9	192,6 48,1	145,8 60,3	27,5 40,4	34,1	121,7	-	5,2	0,7	155,8 5,9	0,0	0,3	- 0,4
	1951 1950 1949	17,9 15,3 8,9	222,8 190,8 159,1	19,5 27,4 21,3	183,4 157,9 52,1	240,7 206,1 68,0	206,1 - -	68,0 - -	34,1 45,1 -	121,7 84,1 -	5,2 12,6 6,8	0,7 1,6 0,8	161,7 143,4 7,6	0,0 0,0 0,0	0,3 3,7 1,8	0,4 3,7 1,9	
Nordrhein-Westfalen	LF GF	12,2 31,5	447,3 333,7	1,1 50,3	441,6 270,7	459,5 363,2	199,0 326,3	333,6 62,1	78,7	287,1	-	16,9	-	382,7 15,6	0,2	234,9 0,1	235,1 15,7
	1951 1950 1949	43,8 36,4 46,8	781,0 488,8 348,8	51,4 43,6 27,9	712,3 434,5 315,0	824,7 523,2 399,7	523,2 - -	395,7 - -	78,7 74,8 -	287,1 169,1 -	258,4 274,2 20,7	18,0 11,0 0,5	642,2 529,9 21,2	15,8 7,8 -	235,0 262,0 5,4	250,8 269,7 5,4	
Hessen	LF GF	0,2 3,2	125,9 32,4	1,3 11,9	76,2 11,7	126,1 35,6	72,2 28,2	22,4 30,5	18,3	67,2	-	-	0,6	85,5 2,2	-	0,1 0,0	0,1 0,0
	1951 1950 1949	5,4 9,4 26,0	158,5 91,0 27,0	13,4 12,5 10,7	88,2 75,1 12,2	161,7 100,4 52,9	100,4 - -	52,9 - -	18,3 31,4 15,3	67,2 51,6 2,0	1,6 2,0 0,9	0,6 0,9 0,2	87,7 85,9 18,5	0,0 2,1 0,0	0,1 1,2 3,9	0,1 3,2 3,9	
Rheinland-Pfalz	LF GF	0,9 5,1	24,7 30,5	2,4 17,8	21,5 8,9	25,7 35,6	40,0 41,2	9,1 11,2	21,1	0,3	0,1	-	21,4 12,3	-	0,2 0,0	0,2 0,0	
	1951 1950 1949	6,0 17,8 4,5	55,2 63,4 15,8	20,2 15,0 9,2	30,4 45,7 5,2	61,2 81,2 20,2	81,2 - -	20,2 - -	21,1 34,0 -	0,3 - -	12,1 - 1,4	0,3 0,5 0,2	33,7 47,7 1,6	0,0 - -	0,2 1,1 1,8	0,2 1,1 1,8	
Württemberg-Baden	LF GF	15,0 1,5	142,9 30,1	0,2 19,8	142,2 7,2	157,9 31,7	102,9 24,2	90,2 24,7	22,4	100,8	-	5,9	0,1	223,2 6,0	-	0,0	0,0
	1951 1950 1949	16,5 41,0 6,6	173,0 86,1 108,4	20,0 12,2 16,2	149,4 68,7 86,8	189,6 127,1 115,0	127,1 - -	215,0 - -	22,4 30,3 -	100,8 41,9 -	5,9 0,7 1,9	0,1 0,1 0,1	129,1 73,0 2,0	- - -	0,0 1,3 0,5	0,0 1,3 0,5	
Baden	LF GF	10,7 2,2	20,2 18,4	0,5 11,7	19,7 5,4	30,9 20,6	42,8 21,8	15,0 8,0	10,0	8,3	-	-	14,2 4,1	-	0,4 0,0	0,4 0,0	
	1951 1950 1949	12,9 18,6 3,4	38,6 46,1 29,6	12,2 10,8 16,2	25,0 34,5 2,9	51,4 64,6 22,9	64,6 - -	22,9 - -	10,0 18,3 -	8,3 12,3 -	3,9 3,0 0,3	0,2 1,1 0,3	22,3 34,7 0,6	0,0 - -	0,4 0,3 0,2	0,5 0,3 0,2	
Württemberg-Hohenzollern	LF GF	16,4 1,9	17,3 11,7	- 8,3	17,3 2,3	33,6 13,7	36,3 14,4	14,3 8,0	11,8	3,1	-	-	14,9 4,0	-	0,0	0,0	
	1951 1950 1949	18,3 21,5 17,0	29,0 29,2 5,3	8,3 6,1 3,5	19,6 21,9 1,5	47,3 50,7 22,3	50,7 - -	22,3 - -	11,8 18,6 -	3,1 - -	3,9 1,2 0,5	0,1 0,1 0,1	18,9 19,9 0,5	0,0 - -	0,0 0,2 0,2	0,0 0,2 0,2	
Bayern (ohne Lindau)	LF GF	0,3 5,0	189,7 49,0	- 36,1	187,6 8,7	189,9 54,1	174,5 57,8	46,3 41,0	35,4	111,5	-	9,1	0,4	146,9 9,6	-	0,1	0,1
	1951 1950 1949	5,3 14,0 41,3	238,7 218,1 46,0	36,1 26,9 34,4	196,3 185,6 6,1	244,0 232,1 87,3	232,1 - -	87,3 - -	35,4 57,2 -	111,5 112,5 -	9,1 18,1 7,9	0,4 0,7 0,6	156,4 168,5 8,5	- - -	0,1 9,4 2,1	0,1 9,4 2,1	
Lindau	LF GF	0,0 0,0	3,0 0,2	0,0 0,0	3,0 0,0	3,0 0,2	3,0 0,5	1,4 0,3	0,3	2,0	-	0,0	2,3 0,1	-	-	-	
	1951 1950 1949	0,0 0,1 0,1	3,2 3,4 1,6	0,1 0,4 0,1	3,0 2,8 1,5	3,2 3,9 1,8	3,5 - -	1,8 - -	0,3 0,4 -	2,0 2,4 -	0,1 0,2 0,3	0,0 - -	2,4 3,0 0,3	- - -	- 0,2 0,1	- 0,2 0,1	
Länder (ohne Hansestädte)	LF GF	69,3 57,9	260,0 554,9	9,5 175,8	181,0 335,8	1329,4 612,7	892,5 384,2	616,9 235,7	261,3	775,0	0,1	16,9	1 053,3 306,1	0,2	236,1 0,5	236,3 16,1	
	1951 1950 1949	127,2 177,5 157,3	1 814,9 1 293,2 695,3	185,3 156,9 144,2	1 516,8 1 102,2 522,1	1 942,1 1 476,7 852,6	1 476,7 - -	852,6 - -	261,3 330,1 15,3	775,0 527,0 20,0	302,7 16,8 43,8	20,4 16,8 2,9	1 359,3 1 201,9 82,0	15,8 9,9 0,0	236,6 280,2 28,8	252,5 290,1 28,8	
Hamburg	1951 1950 1949	0,2 1,0 1,2	94,1 99,5 53,5	1,0 0,2 1,6	89,7 96,8 51,7	94,3 100,6 54,7	100,6 - -	54,7 - -	10,4 16,1 -	54,4 32,9 27,8	- - -	- - -	64,8 49,0 27,8	- - -	- - -	- - -	
Bremen	1951 1950 1949	- - 0,8	48,1 49,0 64,7	1,3 6,7 12,2	44,5 34,8 22,5	48,1 49,0 65,5	49,0 - -	65,5 - -	4,5 4,6 -	25,5 12,0 -	- - -	- - -	29,9 16,6 -	- - -	- - -	- - -	
Hansestädte	1951 1950 1949	0,2 1,0 2,0	142,2 148,5 118,2	2,2 6,9 13,8	134,1 131,6 74,2	142,4 149,5 120,2	149,5 - -	120,2 - -	14,9 20,7 -	79,9 44,9 27,8	- - -	- - -	94,7 65,6 27,8	- - -	- - -	- - -	

1) Aus der Länderfinanzstatistik. - 2) Aus der Gemeindefinanzstatistik.

### 3. Spezielle Deckungsmittel und Zuschußbedarf für den Wohnungsbau

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft und Rechnungsjahr		Spezielle Deckungsmittel				Zuschuß- bedarf
		Schul- den- auf- nahme <sup>1)</sup>	Rückflüs- se von Darlehen (Tilgun- gen)	Son- stige Einnah- men <sup>2)</sup>	zu- sam- men	
		1	2	3	4	
Bund	1951	-	5,6	75,9 <sup>3)</sup>	81,5	338,9
	1950	-	0,3	-	0,3	404,6
	1949	-	0,1	-	0,1	56,1
Lastenausgleichsfonds <sup>4)</sup>	1951	-	.	.	.	1 166,2
	1950	-	.	.	.	662,0
	1949	-	.	.	.	445,6
Länder (ohne Hansestädte)	1951	144,8	13,0	38,7	196,5	316,0
	1950	-	1,7	7,8	9,5	296,8
	1949	-	8,7	7,0	15,6	593,8
Hansestädte	1951	0,3	18,2	9,9	28,3	19,3
	1950	-	-	42,3	42,3	41,7
	1949	-	0,1	0,9	1,0	91,3
Gemeinden und Gemeinde- verbände	1951	73,2	11,5	82,1	166,9	166,2
	1950	67,2	6,0	90,2	163,5	101,2
	1949	33,2	2,6	50,6	86,3	108,0
Bundesgebiet	1951	218,3	48,3	206,6	473,2	2 006,6
	1950	67,2	8,1	140,3	215,6	1 506,2
	1949	33,2	11,4	58,5	103,1	1 294,9
West-Berlin	1951	4,6	4,9	15,4	24,9	24,1
	1950	7,8	0,4	1,8	10,1	6,3
	1949	.	0,6	3,2	3,9	36,2
Bundesgebiet und West-Berlin	1951	222,9	53,2	221,9	498,0	2 030,7
	1950	75,0	8,5	142,1	225,6	1 512,5
	1949	33,2	12,0	61,7	106,9	1 321,0

1) Ohne Darlehen von Gebietskörperschaften und vom Lastenausgleichsfonds (siehe Tabelle 1).- 2) Ohne Zuweisungen vom Lastenausgleichsfonds.- 3) Darunter 70,1 Mill. DM Abgabe für den Bergarbeiterwohnungsbau.- 4) Eine Aufgliederung spezieller Deckungsmittel liegt nicht vor (vgl. Text).

#### 4. Spezielle Deckungsmittel und Zuschußbedarf für den Wohnungsbau

— Aufgliederung nach Ländern —

— Mill. DM —

Gebietskörperschaft	Rechnungsjahr	Spezielle Deckungsmittel				Dagegen		Zuschußbedarf		Dagegen	
		Schuldensufnahme 1)	Rückflüsse von Darlehen	Sonstige Einnahmen 2)	Zusammen	1950	1949	Zuschußbedarf	1950	1949	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Schleswig-Holstein	LF	-	1,4	-	1,4	0,3	0,2	6,8	3,7	51,6 <sup>3)</sup>	
	GF	1,1	0,4	1,9	3,4	5,1	4,5	2,0	1,6	1,8	
	1951 sus.	1,1	1,8	1,9	4,8	-	-	8,7	5,2	53,4	
	1950	2,1	0,8	2,4	5,4	5,4	-	5,2	-	-	
1949	1,9	0,7	2,1	4,7	-	4,7	53,4	-	-		
Niedersachsen	LF	0,5	4,4	10,1	15,0	3,0	0,7	21,9	16,7	28,4	
	GF	5,9	2,3	19,3	27,5	37,5	23,3	16,8	10,8	10,9	
	1951 sus.	6,4	6,6	29,4	42,5	40,5	24,0	38,7	27,5	39,3	
	1950	12,0	1,1	27,4	40,5	-	-	27,5	-	-	
1949	8,4	0,9	14,0	24,0	-	-	39,3	-	-		
Nordrhein-Westfalen	LF	121,5	2,9	25,6	150,0	4,9	7,8	161,9	201,7	331,0	
	GF	20,0	2,5	28,5	51,0	36,5	13,2	73,5	24,5	29,2	
	1951 sus.	141,5	5,4	54,1	201,0	41,4	21,0	235,4	226,2	360,2	
	1950	13,6	1,6	26,2	41,4	-	-	226,2	-	-	
1949	3,9	8,4	8,7	21,0	-	-	360,2	-	-		
Hessen	LF	0,2	0,0	0,0	0,2	0,1	0,1	40,5	7,7	8,8 <sup>3)</sup>	
	GF	6,6	1,7	5,0	13,4	10,9	7,3	19,5	14,7	22,2	
	1951 sus.	6,8	1,7	5,1	13,6	11,0	7,4	60,0	7,0	31,0	
	1950	3,4	0,8	6,8	11,0	-	-	7,0	-	-	
1949	0,6	0,5	6,6	7,4	-	-	31,0	-	-		
Rheinland-Pfalz	LF	2,2	1,6	0,2	4,0	0,9	6,8	0,4	6,2	4,0	
	GF	5,2	1,5	6,5	13,2	16,7	4,4	11,8	10,0	5,9	
	1951 sus.	7,4	3,2	6,7	17,5	17,6	11,2	12,2	16,2	9,9	
	1950	7,2	1,1	9,2	17,6	-	-	16,2	-	-	
1949	2,4	0,2	8,6	11,2	-	-	9,9	-	-		
Württemberg-Baden	LF	16,1	2,5	2,4	21,0	0,2	0,0	13,7	31,8	90,7	
	GF	12,2	0,2	3,2	15,6	12,8	12,2	13,4	10,3	11,0	
	1951 sus.	28,4	2,7	5,5	36,6	13,0	12,2	27,1	42,0	101,6	
	1950	6,9	0,2	5,9	13,0	-	-	42,0	-	-	
1949	6,9	0,1	5,3	12,2	-	-	101,6	-	-		
Baden	LF	4,3	-	0,0	4,3	-	-	8,7	12,5	15,1	
	GF	4,5	0,4	4,7	9,6	13,8	4,3	5,3	4,2	3,4	
	1951 sus.	8,8	0,4	4,7	13,9	13,8	4,3	14,0	16,7	18,5	
	1950	8,4	0,4	5,0	13,8	-	-	16,7	-	-	
1949	2,5	0,1	1,7	4,3	-	-	18,5	-	-		
Württemberg-Hohenzollern	LF	-	0,1	0,5	0,5	0,0	-	18,3	17,8	14,5	
	GF	3,9	0,8	2,6	7,2	10,0	4,8	3,1	3,3	2,8	
	1951 sus.	3,9	0,9	2,9	7,7	10,0	4,8	21,4	21,1	17,3	
	1950	4,9	0,4	4,7	10,0	-	-	21,1	-	-	
1949	2,7	0,0	2,1	4,8	-	-	17,3	-	-		
Bayern	LF	-	-	0,0	0,0	0,0	-	43,0	13,7	48,1	
	GF	13,8	1,6	10,5	25,9	20,2	12,1	20,9	21,6	20,9	
	1951 sus.	13,8	1,6	10,5	25,9	20,2	12,1	63,9	35,4	69,1	
	1950	8,7	1,2	10,3	20,2	-	-	35,4	-	-	
1949	3,9	0,5	7,7	12,1	-	-	69,1	-	-		
Lindau	LF	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,4	1,5	
	GF	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	
	1951 sus.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,8	0,6	1,5	
	1950	-	0,0	0,1	0,1	-	-	0,6	-	-	
1949	-	0,0	0,1	0,1	-	-	1,5	-	-		
Länder (ohne Hansestädte)	LF	144,8	13,0	38,7	196,5	9,5	15,6	316,0	296,8	593,8 <sup>3)</sup>	
	GF	73,2	11,5	82,1	166,9	163,5	86,3	166,2	101,2	108,0	
	1951 sus.	218,0	24,5	120,8	363,4	173,0	101,9	482,2	398,0	701,8	
	1950	67,2	7,7	98,0	173,0	-	-	398,0	-	-	
1949	33,2	11,2	57,6	101,9	-	-	701,8	-	-		
Hamburg	1951	0,0	17,2	8,7	25,9	4,9	0,1	3,6	46,6	26,8	
	1950	-	-	4,9	4,9	-	-	46,6	-	-	
	1949	-	0,0	0,1	0,1	-	-	26,8	-	-	
	1951	0,3	1,0	1,2	2,5	37,4	0,9	15,7	- 4,9	64,6	
1950	-	-	37,4	37,4	-	-	- 4,9	-	-		
1949	-	0,1	0,8	0,9	-	-	64,6	-	-		
Hansestädte	1951	0,3	18,2	9,9	28,3	42,3	1,0	19,3	41,7	91,4	
	1950	-	-	42,3	42,3	-	-	41,7	-	-	
	1949	-	0,1	0,9	1,0	-	-	91,4	-	-	

1) Ohne Darlehen von Gebietskörperschaften und von Lastenausgleichsfonds (siehe Tabelle 2). - 2) Ohne Zuweisungen vom Lastenausgleichsfonds (siehe Tabelle 2). - 3) Gegenüber der Veröffentlichung im Bd. 54 StBRD "Die staatlichen Finanzen im Rj. 1949" um die Schuldenaufnahme beim Hauptamt für Soforthilfe verringert, die im Rj. 1949 noch unaufgeteilt beim Finanzwesen nachgewiesen wurde.